

Nutzungsordnung der Gemeinde Erfde für das Stapelholm-Huus im Ortsteil Barga

§ 1 Objektbeschreibung

Das Stapelholm-Huus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Erfde. Es umfasst die Räumlichkeiten einschließlich Außengelände und Parkflächen.

Das Hausrecht übt der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter oder eine von ihm beauftragte Person aus. Es umfasst insbesondere:

- a) die Gestattung der Nutzung der Räumlichkeiten des Stapelholm-Huus,
- b) den Abschluss von Nutzungsverträgen,
- c) die Überwachung und Durchführung der Hausordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

Das Stapelholm-Huus dient der Durchführung

- a) öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde Erfde oder einer Gemeinde des ehemaligen Amtes Stapelholm
- b) dienstlicher Veranstaltungen der Eider-Treene-Sorge GmbH, der Feuerwehr und dem Archiv,
- c) von Veranstaltungen kultureller oder repräsentativer Natur der Vereine, Verbände, Gruppen, Vereinigungen, Parteien sowie sonstiger Personen. Analog zu den Vereinsrichtlinien müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder Einwohner der Gemeinde Erfde sein.
- d) von Amtshandlungen
- e) von privaten Feiern von Einwohnern der Gemeinde Erfde

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

1. Voraussetzung für die Benutzung des Stapelholm-Huus ist der Abschluss einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung.
2. Bei Inanspruchnahme des Stapelholm-Huus sind neben dieser Nutzungsordnung die Bestimmungen
 - a) des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (JÖSchG)
 - b) der Gaststättenverordnung (GastVO)in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
3. Die in § 2 genannten Personen, Vereine und Gruppen dürfen das Stapelholm-Huus und seine Einrichtung nach Vereinbarung für ihre Zwecke nutzen. Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit dem Bürgermeister zu vereinbaren.

4. Politische Gruppierungen und Vereinigungen, die das Stapelholm-Huus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht um
 - a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Gruppen,
 - b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen, handelt.

§ 4 Hausordnung

Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzung des Stapelholm-Huus und der Außenanlagen folgende allgemeine Grundsätze:

- a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Nutzern schonend zu behandeln, in einem ordentlichen Zustand zu erhalten und nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu übergeben.
- b) Der Nutzer ist zur sparsamen Energienutzung angehalten. Müllvermeidung, Mülltrennung sowie Mehrweggeschirr werden gefordert und als selbstverständlich vorausgesetzt.
- c) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein des Bürgermeisters bzw. seines Vertreters von dem ordnungsmäßigen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollzähligkeit der Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.
- d) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Festgestellte Schäden oder Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.
- e) Die Räume, Anlagen, Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
- f) Der Bürgermeister, sein Vertreter oder eine beauftragte Person sind berechtigt
 - einzelne Personen
 - den Veranstalterim Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen wird.
- g) Grundsätzlich verantwortlich ist die Person, die den Nutzungsvertrag abschließt.
- h) Dem Bürgermeister bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen sind in jedem Fall Folge zu leisten.
- i) In allen Räumen gilt Rauchverbot.

§ 5 Haftung für Schäden der Nutzer

1. Die Gemeinde Erfde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten des Stapelholm-Huus, ihre Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden.

2. Ergibt sich nach § 4 Buchstabe d) der Hausordnung durchzuführende Kontrolle, dass sich Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsmäßigen Zustand befinden, so hat der Nutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden. Dieses wird schriftlich dokumentiert.
3. Die Haftung der Gemeinde Erfde als Grundstückeigentümerin gemäß BGB bleibt unberührt.
4. Die Gemeinde Erfde leistet keinen Schadenersatz, wenn die Räume und Außenanlagen aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 6 Schadenersatzpflicht der Nutzer

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Stapelholm-Huus verursacht werden, ist der Veranstalter der Gemeinde Erfde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Gemeinde Erfde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7 Nutzungsentgelte

1. Für die Nutzung des Stapelholm-Huus wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Die Entgeltschuld entsteht bei Vertragsabschluss. Eine Kautionszahlung wird erhoben.
3. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der Entgeltliste (Anlage 1 dieser Nutzungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Gemeindevertretung beschließt jährlich über die Höhe der Nutzungsentgelte im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen. Das Nutzungsentgelt ist Teil der Nutzungsordnung.
5. Veranstaltungen der Gemeinde Erfde und der Gemeinden des ehemaligen Amtes Stapelholm sind kostenfrei.
6. Fällt eine Nutzung aus, muss der Bürgermeister hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

§ 8 Nutzungserlaubnis

1. Wer das Stapelholm-Huus nutzen möchte, hat dies mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin beim Bürgermeister der Gemeinde Erfde zu beantragen.
2. Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.
3. Die Benutzungserlaubnis muss vom Bürgermeister schriftlich erteilt werden.
4. Über die Zulassung privater Veranstaltungen im Stapelholm-Huus entscheidet der Bürgermeister auf Antrag in eigenem Ermessen.

§ 9 Inkraft- und Außerkrafttreten

Die geschlechtsspezifischen Begriffe in dieser Nutzungsordnung schließen beide Formen ein.

Die Nutzungsordnung vom 25.09.2008 tritt mit Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung außer Kraft. Diese Nutzungsordnung tritt am 15.12.2016 in Kraft.

Erfde, den 15.12.2016


Gemeinde Erfde
-Bürgermeister-



Anlage zur Nutzungsordnung vom 15.12.2016

Entgeltliste:

I. Raumnutzung

150,00 EUR pro Tag für den Saal einschließlich der Küche

II. Reinigung

20,00 EUR pro Stunde.

Bei besonderen Fällen wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die Reinigung umfasst:

- a) alle genutzten Räume, einschließlich der sanitären Einrichtungen
- b) die Treppen/Aufgänge und die Flure.

Kautionsleistung: 150,00 EUR

Eine Befreiung von der Entgeltzahlung kann in begründeten Fällen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Die vorstehenden Entgelte sind **vor** der Veranstaltung an die Gemeindekasse Kropp (Konto NOSPA: **IBAN: DE32 2175 0000 0040 0119 51**) unter Angabe des Veranstalters und des Produktsachkontos: 6/11106.44110000 zu entrichten.

Erfde, den 15.12.2016

Gemeinde Erfde
-Bürgermeister

